



Richtlinien zum Verfahren der Stadt Siegen zur Gewährung der Zuschüsse und zum Prüfungsrecht nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz)

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Beschluss
90.5110	Geschäftsbereich 5	20.01.2015

Richtlinien

zum Verfahren der Stadt Siegen zur Gewährung der Zuschüsse und zum Prüfungsrecht nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2014

1. Antrag auf Gewährung der Zuschüsse

Die Träger der Kindertageseinrichtungen beantragen bis zum **1. Februar** beim Jugendamt der Stadt Siegen die Zuschüsse für die Kindpauschalen aller in Tageseinrichtungen betreuten Kinder **auf der Grundlage der Entscheidung der Jugendhilfeplanung der Stadt Siegen**, ergänzende Zuschüsse zur Kaltmiete, Zuschüsse für Familienzentren, eingruppige Kindertageseinrichtungen sowie Waldkindergärten.

2. Bewilligung der Zuschüsse

- a) Das Jugendamt der Stadt Siegen bewilligt durch Leistungsbescheid die Zuschüsse nach Ziffer 1 für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr auf der Grundlage der Bewilligungen des Landesjugendamtes.
- b) Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies vom Landesjugendamt festgestellt wurde, die nicht im Antrag nach Ziffer 1. berücksichtigt sind, beantragen die Träger Zuschüsse zum **1. Oktober, 2. Januar und 1. Juli**.
- c) Für Kinder unter drei Jahren beantragen die Träger zum **1. Oktober** und mit einem ergänzenden Antrag zum **2. Januar und 1. Juli** zusätzliche Pauschalen. Das Jugendamt der Stadt Siegen bewilligt für die Zeit vom 1. August bis 31. Januar Abschlagszahlungen auf diese U3-Pauschalen auf der Grundlage von 75 % der im Antrag angegebenen Kindpauschalen für Kinder unter drei Jahren. Ab 1. Februar des jeweiligen Kindergartenjahres erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Siegen die endgültige Bewilligung der zusätzlichen U3-Pauschalen.

3. Meldung von Abweichungen

Die Träger der Kindertageseinrichtungen melden dem Jugendamt der Stadt Siegen unverzüglich **auf der Grundlage der Belegungszahlen sich von der Jugendhilfeplanung** ergebenden gravierende Abweichungen für das laufende Kindergartenjahr.

4. Abrechnung der Zuschüsse

Das Jugendamt der Stadt Siegen teilt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Tagesstättenbedarfsplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme in einem Feststellungsbescheid unter Einbeziehung der Fristsetzung für den Verwendungsnachweis mit. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen Verwendungsnachweis bis zum 28. Februar des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar (§ 20 Abs. 4 KiBiz).

5. Zahlung der Zuschüsse

- a) Das Jugendamt der Stadt Siegen leistet auf der Grundlage der Bescheide nach Ziffer 2 Zahlungen für das jeweils in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.
- b) Zuschüsse für die Kindpauschalen aller in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, für ergänzende Zuschüsse zur Kaltmiete, für eingruppige Kindertageseinrichtungen und Waldkindergärten werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden nach Ziffer 2 ergibt.
- c) Zuschüsse für Familienzentren werden zu 50 % im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 % im Februar des Folgejahres ausgezahlt.
- d) Die sich aus der Abrechnung der Zuschüsse nach Ziffer 4 ergebenden Nach- oder Überzahlungen von Zuschüssen werden im Folgejahr verrechnet.

6. Prüfungsrecht

Die Stadt Siegen ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse und deren ordnungsgemäße Verwendung zu prüfen. Zu diesem Zweck können örtliche Belegprüfungen bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen gemäß § 20 Abs. 4 KiBiz vorgenommen werden.